

BEKANNTMACHUNG

Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Malgersdorf und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Plamberg“
Bekanntmachung der Genehmigung und des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat Malgersdorf hat am 06.05.2025 das Deckblatt zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht festgestellt sowie die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Plamberg“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Plamberg“ umfasst insgesamt eine Größe von ca. 12.379 m². Davon entfallen ca. 5.170 m² auf die Änderung sowie 7.209 m² auf die Erweiterung. Die Erweiterungsfläche soll im Rahmen der Baugebietsausweisung zukünftig als Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unter Ausschluss der Anlagen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 + 4 BauNVO und gem. § 8 Abs. 3 BauNVO dargestellt werden.

Das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Malgersdorf in der Fassung vom 06.05.2025 und den dazugehörigen Verfahrensunterlagen wurde mit Schreiben vom 07.10.2025 dem Landratsamt Rottal-Inn gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 10.11.2025 teilte das Landratsamt Rottal-Inn mit, dass die Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gegeben.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Malgersdorf sowie die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Gewerbegebiet Plamberg“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan mit Begründung/Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Rathaus Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg, Zimmer A5 (Bauamt), während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg
Falkenberg, den 20.11.2025

i.A.

Hauptelet



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Malgersdorf und beim Rathaus Falkenberg:

ausgehängt am: 21.11.2025.....

abgenommen am: 23.12.2025.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)